

2005**Ausgegeben zu Bonn am 2. Februar 2005****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 2005	Zweite Verordnung zu einer verwaltungsmäßigen Modifikation des Chemiewaffenübereinkommens	75
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	77
17.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-02-04 und DOCPER-IT-02-05)	77
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	80
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr	81
17.12.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien	81
17.12.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan	82
17.12.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau	82
17.12.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan	83
17.12.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan	83
17.12.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine	84
17.12.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan	84
17.12.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Weißrussland	85
17.12.2004	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	86
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Zusatzprotokolls und der Protokolle Nr. 4 und Nr. 6 hierzu	87
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	90

Tag	Inhalt	Seite
20.12.2004	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	91
23.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des Archäologischen Erbes	93
30.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	93
30.12.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 12. August 2002 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-01)	94
30.12.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 24. Juni 2004 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Medical Services LLC“ (Nr. DOCPER-TC-14-01)	94
30.12.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mazedonischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Durchführungsvereinbarung hierzu	95
3. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	95
3. 1.2005	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	96
3. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	97
3. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation	98
3. 1.2005	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Fußball-Sachverständigen	98
3. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	101
6. 1.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Zusatzprotokolls zum deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 16. Juni 1959	101
7. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag	102
7. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	102
11. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	103

**Zweite Verordnung
zu einer verwaltungsmäßigen Modifikation
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 28. Januar 2005

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 zum Chemiewaffenübereinkommen vom 13. Januar 1993 (BGBl. 1994 II S. 806) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die am 14. Oktober 2004 vom Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) empfohlene Modifikation des Teils V des Verifikationsanhangs zum Chemiewaffenübereinkommen wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Modifikation wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die vom Exekutivrat der OVCW zur Annahme empfohlene Modifikation des Chemiewaffenübereinkommens nach dessen Artikel XV Abs. 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Chemiewaffenübereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. Januar 2005

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

Modifikation des Teils V des Verifikationsanhangs zum Chemiewaffenübereinkommen

Nach Absatz 72 des Teils V des Verifikationsanhangs
zum Chemiewaffenübereinkommen ist folgender Absatz einzufügen:

(Übersetzung)

“(72^{bis}) If a State ratifies or accedes to this Convention after the six-year period for conversion set forth in paragraph 72, the Executive Council shall, at its second subsequent regular session, set a deadline for submission of any request to convert a chemical weapons production facility for purposes not prohibited under this Convention. A decision by the Conference to approve such a request, pursuant to paragraph 75, shall establish the earliest practicable deadline for completion of the conversion. Conversion shall be completed as soon as possible, but in no case later than six years after this Convention enters into force for the State Party. Except as modified in this paragraph, all provisions in Section D of this Part of this Annex shall apply.”

«(72^{bis}) Si un État ratifie la présente Convention ou y adhère après la période de six ans prévue pour la conversion, aux termes du paragraphe 72, le Conseil, à sa deuxième session ordinaire suivante, fixe une date limite pour la soumission d'une demande de conversion d'une installation de fabrication d'armes chimiques à des fins non interdites par la présente Convention. La Conférence, dans la décision de faire droit à une demande de cet ordre, conformément au paragraphe 75, fixe un délai tenable qui soit le plus court possible pour l'achèvement de la conversion. La conversion est achevée dès que possible, et en tout état de cause au plus tard six ans après l'entrée en vigueur de la Convention à l'égard de l'État partie. À l'exception des modifications apportées par le présent paragraphe, toutes les dispositions de la section D de la présente partie de l'Annexe sur la vérification s'appliquent.»

„(72a) Für einen Staat, der dieses Übereinkommen nach Ablauf der in Absatz 72 für die Umstellung vorgesehenen Frist von sechs Jahren ratifiziert oder ihm beiträgt, setzt der Exekutivrat auf seiner zweiten darauffolgenden ordentlichen Tagung eine Frist für die Vorlage von Ersuchen um Umstellung einer Einrichtung zur Herstellung chemischer Waffen für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke. In der Entscheidung der Konferenz, ein solches Ersuchen im Einklang mit Absatz 75 zu genehmigen, ist der frühestmögliche Zeitpunkt für den Abschluss dieser Umstellung festzulegen. Die Umstellung ist so bald wie möglich, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den jeweiligen Vertragsstaat abzuschließen. Sämtliche Bestimmungen des Teils V Abschnitt D des Anhangs finden mit Ausnahme der in diesem Absatz geänderten Bestimmungen Anwendung.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 17. Dezember 2004

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Dänemark am 16. Dezember 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. April 2004 (BGBl. II S. 573).

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“
(Nr. DOCPER-IT-02-04 und DOCPER-IT-02-05)**

Vom 17. Dezember 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. Dezember 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-02-04 und DOCPER-IT-02-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. Dezember 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 9. Dezember 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1082 vom 9. Dezember 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Electronic Data Systems Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-02-04 mit einer Laufzeit vom 14. Oktober 2004 bis 30. September 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Bereitstellung von Unterstützung in Bezug auf Informationstechnologie für die medizinischen Versorgungseinrichtungen (MTF) in Europa: Wartung und Reparatur von Computersystemen, Netzwerken und Servern, Entwicklung von Computerprogrammen und Datenbanken. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Systems Administrator, Senior/Advanced Systems Engineer und Program Manager.
- b) Das Unternehmen Electronic Data Systems Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-02-05 mit einer Laufzeit vom 19. September 2004 bis 18. September 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Bereitstellung von Unterstützung in Bezug auf Informationstechnologie für die medizinischen Versorgungseinrichtungen (MTF) in Europa: Wartung und Reparatur von Computersystemen, Netzwerken und Servern, Systemanalyse, Entwicklung von Computerprogrammen und Datenbanken. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Systems Administrator, System Specialist und Program Manager.
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden dem unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Unternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.

6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 9. Dezember 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1082 vom 9. Dezember 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 9. Dezember 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 17. Dezember 2004

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Liberia

am 22. Dezember 2004.

II.

Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. Oktober 2004 die nachstehende Gegenerklärung zu dem von der Türkei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt und zu den Erklärungen notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 17. November 2003, BGBl. II S. 2007):

„Die Regierung der Türkischen Republik hat erklärt, dass sie die Bestimmungen des Paktes nur gegenüber solchen Vertragsstaaten anzuwenden beabsichtigt, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält. Die Regierung der Türkischen Republik hat ferner erklärt, dass sie den Pakt ausschließlich mit Bezug auf das Gebiet ratifiziert, in dem die Verfassung und die rechtliche und verwaltungsmäßige Ordnung der Türkei Anwendung findet. Weiterhin hat die Regierung der Türkischen Republik sich vorbehalten, die Bestimmungen des Artikels 27 des Paktes in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regelungen der Verfassung der Türkischen Republik und des Vertrages von Lausanne vom 24. Juli 1923 sowie dessen Anhängen auszulegen und anzuwenden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland möchte daran erinnern, dass es das gemeinsame Interesse aller Staaten ist, dass Verträge, deren Vertragspartei sie sind, von allen anderen Vertragsparteien ihrem Ziel und Zweck gemäß eingehalten und angewandt werden und dass diese anderen Vertragsparteien, soweit erforderlich, bereit sind, ihre Rechtsordnungen dahingehend abzuändern, dass sie den Verpflichtungen nachkommen können, die sich für sie aus diesen Verträgen ergeben. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland begegnet deshalb Erklärungen und Vorbehalten wie denjenigen, die die Türkische Republik zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebracht hat, mit Sorge.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (BGBl. II S. 1525).

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr**

Vom 17. Dezember 2004

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr wird nach seinem Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b für die

Niederlande
(für das Königreich in Europa)

am 1. Januar 2005

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (BGBl. II S. 1093, 1416).

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958
über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Armenien**

Vom 17. Dezember 2004

Das in Bonn am 25. April 1958 unterzeichnete Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1959 II S. 221, 469), dessen Gültigkeitsdauer durch das Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477) verlängert wurde (Fortgeltung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien, vgl. die Bekanntmachung vom 18. Januar 1993, BGBl. II S. 169), ist nach Ziffer 2 des Protokolls im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien

am 31. Juli 2003

außer Kraft getreten.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958
über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Kasachstan**

Vom 17. Dezember 2004

Das in Bonn am 25. April 1958 unterzeichnete Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1959 II S. 221, 469), dessen Gültigkeitsdauer durch das Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477) verlängert wurde (Fortgeltung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan, vgl. die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1992, BGBl. II S. 1120), ist nach Ziffer 2 des Protokolls im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan

am 10. Oktober 2003

außer Kraft getreten.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958
über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Moldau**

Vom 17. Dezember 2004

Das in Bonn am 25. April 1958 unterzeichnete Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1959 II S. 221, 469), dessen Gültigkeitsdauer durch das Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477) verlängert wurde (Fortgeltung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau, vgl. die Bekanntmachung vom 12. April 1996, BGBl. II S. 768), ist nach Ziffer 2 des Protokolls im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau

am 18. Oktober 2003

außer Kraft getreten.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958
über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Tadschikistan**

Vom 17. Dezember 2004

Das in Bonn am 25. April 1958 unterzeichnete Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1959 II S. 221, 469), dessen Gültigkeitsdauer durch das Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477) verlängert wurde (Fortgeltung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan, vgl. die Bekanntmachung vom 3. März 1995, BGBl. II S. 255), ist nach Ziffer 2 des Protokolls im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan

am 4. Juli 2003

außer Kraft getreten.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958
über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan**

Vom 17. Dezember 2004

Das in Bonn am 25. April 1958 unterzeichnete Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1959 II S. 221, 469), dessen Gültigkeitsdauer durch das Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477) verlängert wurde, ist nach Ziffer 2 des Protokolls im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan

am 25. Juli 2003

außer Kraft getreten.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958
über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine**

Vom 17. Dezember 2004

Das in Bonn am 25. April 1958 unterzeichnete Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1959 II S. 221, 469), dessen Gültigkeitsdauer durch das Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477) verlängert wurde (Fortgeltung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine, vgl. die Bekanntmachung vom 30. Juni 1993, BGBl. II S. 1189), ist nach Ziffer 2 des Protokolls im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine

am 23. September 2003

außer Kraft getreten.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958
über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Usbekistan**

Vom 17. Dezember 2004

Das in Bonn am 25. April 1958 unterzeichnete Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1959 II S. 221, 469), dessen Gültigkeitsdauer durch das Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477) verlängert wurde (Fortgeltung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan, vgl. die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1993, BGBl. II S. 2038), ist nach Ziffer 2 des Protokolls im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan

am 4. Juli 2003

außer Kraft getreten.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. April 1958
über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Weißrussland**

Vom 17. Dezember 2004

Das in Bonn am 25. April 1958 unterzeichnete Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1959 II S. 221, 469), dessen Gültigkeitsdauer durch das Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477) verlängert wurde (Fortgeltung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Weißrussland, vgl. die Bekanntmachung vom 5. September 1994, BGBl. II S. 2533), ist nach Ziffer 2 des Protokolls im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Weißrussland

am 4. Juli 2003

außer Kraft getreten.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 17. Dezember 2004

Finnland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) am 7. Oktober 2004 mit Wirkung vom selben Tage mit nachstehender Erklärung die teilweise Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte zu Artikel 7 Abs. 2, den Artikeln 8, 12 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3, den Artikeln 25 und 28 Abs. 1 notifiziert (vgl. Bekanntmachung vom 9. April 1969, BGBl. II S. 849):

(Übersetzung)

(Original: English)

“Whereas the Instrument of Accession contained reservations, *inter alia*, to Article 7, paragraph 2; Article 8; Article 12, paragraph 1; Article 24, paragraph 1 (b) and paragraph 3; Article 25 and Article 28, paragraph 1 in the Convention;

Now therefore the Government of the Republic of Finland do hereby withdraw the said reservations, while the general reservation concerning nationals of Denmark, Iceland, Norway and Sweden and the reservation on Article 24, paragraph 3, will remain.”

(Original: Englisch)

„In Erwägung, dass die Beitrittsurkunde Vorbehalte unter anderem zu Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3, Artikel 25 sowie Artikel 28 Absatz 1 des Abkommens enthielt,

nimmt die Regierung der Republik Finnland hiermit die genannten Vorbehalte zurück, wohingegen der allgemeine Vorbehalt bezüglich Staatsangehöriger Dänemarks, Islands, Norwegens und Schwedens sowie der Vorbehalt zu Artikel 24 Absatz 3 in Kraft bleiben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 2004 (BGBl. II S. 846).

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
sowie des Zusatzprotokolls und der Protokolle Nr. 4 und Nr. 6 hierzu**

Vom 17. Dezember 2004

I.

Die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der ab 1. November 1998 geltenden Fassung (BGBl. 2002 II S. 1054) ist nach ihrem Artikel 59 Abs. 3 für

Serbien und Montenegro am 3. März 2004
nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte

in Kraft getreten:

Vorbehalte und Erklärungen zu der Konvention

Rumänien hat dem Generalsekretär des Europarats am 11. August 2004 die Rücknahme des am 20. Juni 1994 angebrachten Vorbehalts zu der Konvention notifiziert (vergleiche die Bekanntmachung vom 12. September 1994, BGBl. II S. 3623):

(Übersetzung)

«Conformément à la Loi n° 345 du 12 juillet 2004, la République de Roumanie retire la réserve suivante relative à l'article 5 de la Convention, consignée dans l'instrument de ratification déposé le 20 juin 1994:

«L'article 5 de la Convention n'empêchera pas l'application par la Roumanie des dispositions de l'article 1 du Décret No 976 du 23 octobre 1968, qui régit le système disciplinaire militaire, à condition que la durée de la privation de liberté ne dépasse pas les délais prévus par la législation en vigueur.

L'article 1 du Décret No 976/1968 du 23 octobre 1968 prévoit: «Pour les manquements à la discipline militaire, prévus par les règlements militaires, les commandants et les chefs peuvent appliquer aux militaires la sanction disciplinaire d'arrestation jusqu'à 15 jours.»»

„In Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 345 vom 12. Juli 2004 nimmt die Republik Rumänien folgenden Vorbehalt zu Artikel 5 der Konvention zurück, der in der am 20. Juni 1994 hinterlegten Ratifikationsurkunde enthalten war:

„Artikel 5 der Konvention steht der Anwendung des Artikels 1 des Dekrets Nr. 976 vom 23. Oktober 1968, das die militärische Disziplinarordnung regelt, durch Rumänien nicht im Wege, sofern die Dauer der Freiheitsentziehung die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen nicht überschreitet.

Artikel 1 des Dekrets Nr. 976/1968 vom 23. Oktober 1968 sieht Folgendes vor: „Bei Verstößen gegen die militärische Disziplin, die in den Militärvorschriften vorgesehen sind, können die Kommandeure und Vorgesetzten gegen Soldaten eine Disziplinarstrafe von bis zu 15 Tagen Arrest verhängen.““

Serbien und Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. März 2004 nachstehende Vorbehalte notifiziert:

(Übersetzung)

“The provisions of Article 5, paragraphs 1.[c] and 3, of the Convention shall be without prejudice to the application of rules on mandatory detention. This reservation concerns Article 142, paragraph 1, of the Code of Criminal Procedure (Službeni list Savezne Republike Jugoslavije, Nos. 70/01, 68/02) of the Republic of Serbia, which provides that detention shall be mandatory if a person is under reasonable suspicion of having committed an

„Artikel 5 Absatz 1 [Buchstabe c] und Absatz 3 der Konvention berühren nicht die Anwendung der Regeln betreffend obligatorische Freiheitsentziehung. Dieser Vorbehalt betrifft Artikel 142 Absatz 1 der Strafprozessordnung (Službeni list Savezne Republike Jugoslavije, Nrn. 70/01, 68/02) der Republik Serbien, der festlegt, dass die Freiheitsentziehung obligatorisch ist, wenn eine Person unter einem hinreichenden Verdacht steht, eine Straftat begangen zu

offence for which the punishment is 40 years imprisonment.

While affirming its willingness fully to guarantee the rights enshrined in Articles 5 and 6 of the Convention, Serbia and Montenegro declares that the provisions of Article 5, paragraph 1[c] and Article 6, paragraphs 1 and 3, shall be without prejudice to the application of Articles 75 to 321 of the Law on Minor Offences of the Republic of Serbia (Službeni glasnik Socijalističke Republike Srbije, No. 44/89; Službeni glasnik Republike Srbije, Nos. 21/90, 11/92, 6/93, 20/93, 53/93, 67/93, 28/94, 16/97, 37/97, 36/98, 44/98, 65/2001) and Articles 61 to 225 of the Law on Minor Offences of the Republic of Montenegro (Službeni list Republike Crne Gore, Nos. 25/94, 29/94, 38/96, 48/99) that regulate proceedings before magistrates' courts.

The right to a public hearing enshrined in Article 6, paragraph 1, of the Convention shall be without prejudice to the application of the principle that courts in Serbia do not, as a rule, hold public hearings when deciding in administrative disputes. The said rule is contained in Article 32 of the Law on Administrative Disputes (Službeni list Savezne Republike Jugoslavije, No. 46/96) of the Republic of Serbia.

The provisions of Article 13 shall not apply in relation to the legal remedies within the jurisdiction of the Court of Serbia and Montenegro, until the said Court becomes operational in accordance with Articles 46 to 50 of the Constitutional Charter of the State Union of Serbia and Montenegro (Službeni list Srbije i Crne Gore, No.1/03).

Brief Statement

The Ministry of Foreign Affairs of Serbia and Montenegro makes the following statement in accordance with Article 57, paragraph 2, of the Convention, to supplement the information contained in the instrument of ratification deposited by Serbia and Montenegro on 3 March 2004.

The Ministry of Foreign Affairs of Serbia Montenegro has the honour to refer to the [...] reservation contained in the instrument of ratification:

[...]

The relevant provisions of the laws referred to in this reservation regulate the following matters:

- proceedings before the magistrates' courts, including rights of the accused, rules of evidence and legal remedies (Articles 75 to 89 and 118 to 321 of the Law on Minor Offences of the Republic of Serbia and Articles 61 to 67 and 97 to 225 of the Law on Minor Offences of the Republic of Montenegro);

haben, die mit 40 Jahren Gefängnis bestraft wird.

Serbien und Montenegro bekräftigt seine Bereitschaft, die in den Artikeln 5 und 6 der Konvention niedergelegten Rechte in vollem Umfang zu garantieren, erklärt jedoch, dass Artikel 5 Absatz 1 [Buchstabe c] und Artikel 6 Absätze 1 und 3 nicht die Anwendung der Artikel 75 bis 321 des Gesetzes der Republik Serbien über geringfügige Straftaten (Službeni glasnik Socijalističke Republike Srbije, Nr. 44/89; Službeni glasnik Republike Srbije, Nrn. 21/90, 11/92, 6/93, 20/93, 53/93, 67/93, 28/94, 16/97, 37/97, 36/98, 44/98, 65/2001) sowie die Artikel 61 bis 225 des Gesetzes der Republik Montenegro über geringfügige Straftaten (Službeni list Republike Crne Gore, Nrn. 25/94, 29/94, 38/96, 48/99) berühren, in denen Verfahren vor erstinstanzlichen Gerichten geregelt sind.

Das in Artikel 6 Absatz 1 der Konvention niedergelegte Recht auf ein öffentliches Verfahren berührt nicht die Anwendung des Grundsatzes, dass Gerichte in Serbien in der Regel nichtöffentlich tagen, wenn sie verwaltungsrechtliche Streitfälle entscheiden. Die betreffende Regelung ist in Artikel 32 des Gesetzes über Verwaltungstreitfälle (Službeni list Savezne Republike Jugoslavije, Nr. 46/96) der Republik Serbien enthalten.

Artikel 13 gilt nicht im Hinblick auf Beschwerden im Rahmen der Rechtsprechung des Gerichtshofs von Serbien und Montenegro, solange der Gerichtshof nicht im Einklang mit den Artikeln 46 bis 50 der Verfassung der staatlichen Union von Serbien und Montenegro seine Tätigkeit aufnimmt (Službeni list Republike Crne Gore, Nr. 1/03).

Kurze Darstellung

In Ergänzung der in der am 3. März 2004 von Serbien und Montenegro hinterlegten Ratifikationsurkunde enthaltenen Informationen bringt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Serbien und Montenegro im Einklang mit Artikel 57 Absatz 2 der Konvention die folgende Darstellung zur Kenntnis.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Serbien und Montenegro beehrt sich, auf den [...] in der Ratifikationsurkunde enthaltenen Vorbehalt Bezug zu nehmen:

[...]

Die einschlägigen Bestimmungen der in obigem Vorbehalt genannten Gesetze beziehen sich auf folgende Angelegenheiten:

- Verfahren vor erstinstanzlichen Gerichten einschließlich der Rechte der Beschuldigten, der Beweisregeln und der Rechtsmittel (Artikel 75 bis 89 und 118 bis 321 des Gesetzes der Republik Serbien über geringfügige Straftaten sowie Artikel 61 bis 67 und 97 bis 225 des Gesetzes der Republik Montenegro über geringfügige Straftaten);

- establishment and organization of the magistrates' courts (Articles 68 to 96 of the Law on Minor Offences of the Republic of Montenegro and Articles 89a to 115 of the Law on Minor Offences of the Republic of Serbia); and
- Errichtung und Organisation erstinstanzlicher Gerichte (Artikel 68 bis 96 des Gesetzes der Republik Montenegro über geringfügige Straftaten sowie Artikel 89 Buchstabe a bis Artikel 115 des Gesetzes der Republik Serbien über geringfügige Straftaten) und
- measures for securing the presence of the accused (Articles 183 to 192 of the Law on Minor Offences of the Republic of Serbia).
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwesenheit der Beschuldigten (Artikel 183 bis 192 des Gesetzes der Republik Serbien über geringfügige Straftaten).

The Ministry of Foreign Affairs of Serbia and Montenegro wishes to inform the Secretary General of the Council of Europe that Serbia and Montenegro shall withdraw the reservations contained in its instrument of ratification as soon as the legislation mentioned therein has been brought into conformity with the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.“

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Serbien und Montenegro möchte den Generalsekretär des Europarats davon in Kenntnis setzen, dass Serbien und Montenegro seine in seiner Ratifikationsurkunde enthaltenen Vorbehalte zurücknehmen wird, sobald die darin genannten Rechtsvorschriften mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Übereinstimmung gebracht sein werden.“

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 29. August 2003 eine Unterwerfungserklärung nach Artikel 56 Abs. 4 der Konvention in seiner durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 geänderten Fassung notifiziert, die sich mit Wirkung vom 1. Juni 2003 für unbegrenzte Zeit auf die Insel Man erstreckt.

Ferner hat das Vereinigte Königreich dem Generalsekretär des Europarats am 1. April 2004 mit Wirkung vom 1. Mai 2004 nachstehende Erstreckungserklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of the United Kingdom declares that it extends the Convention to the Sovereign Base Areas of Akrotiri and Dhekelia in Cyprus, being a territory for whose international relations the United Kingdom is responsible.

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, dass sie die Konvention auf die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia in Zypern erstreckt, Hoheitsgebiet, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist.

The Government of the United Kingdom declares on behalf of the above territory that the Government accepts the competence of the Court to receive applications as provided by Article 34 of the Convention.”

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt im Namen des oben genannten Hoheitsgebiets, dass die Regierung die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entgegennahme von Beschwerden nach Artikel 34 der Konvention anerkennt.“

II.

Das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in seiner durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 geänderten Fassung (BGBl. 2002 II S. 1054, 1072) ist nach seinem Artikel 6 für

Serbien und Montenegro am 3. März 2004
in Kraft getreten.

III.

Das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, in seiner durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 geänderten Fassung (BGBl. 2002 II S. 1054, 1074) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für

Serbien und Montenegro am 3. März 2004
in Kraft getreten.

IV.

Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe in seiner durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 geänderten Fassung (BGBl. 2002 II S. 1054, 1077) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	1. Oktober 2003
Serbien und Montenegro	am	3. März 2004
Türkei	am	1. Dezember 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2003 (BGBl. II S. 1575).

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen**

Vom 17. Dezember 2004

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 441) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für

Chile	am	23. Oktober 2004
-------	----	------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. II S. 1414).

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Dezember 2004

Das in Berlin am 22. November 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 6

am 22. November 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Protokolle der Regierungskonsultationen vom 18. Dezember 2002 und der Regierungsverhandlungen vom 3. bis 5. Juli 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 27 000 000,- EUR (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. „Kooperationsvorhaben Verbesserung der Grundbildung – weitere Gouvernorate“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
2. „Kooperationsvorhaben Verbesserung der Grundbildung, Programm I“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro);
3. „Reproduktive Gesundheit mit Unterstützung der Basisgesundheitsdienste“ (Social Marketing-Komponente) bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
4. „Kooperationsvorhaben – Wasserverlustreduzierungs- und Abwasserentsorgungsprogramm Provinzstädte, Programm II, Phase II“ bis zu 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro);

5. „Social Fund for Development“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Jemen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010 und für die in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Jemen, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Geschehen zu Berlin am 22. November 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

M. Höpfner
Wieczorek-Zeul

Für die Regierung der Republik Jemen

Ahmed Mohamed Sofan

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Der im Abkommen vom 13. Dezember 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für das Vorhaben „Kooperationsvorhaben – Abwasserentsorgung Zabid“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird in Höhe von bis zu insgesamt 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag zusätzlich für das „Kooperationsvorhaben – Wasserverlustreduzierungs- und Abwasserentsorgungsprogramm Provinzstädte“ zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz des archäologischen Erbes**

Vom 23. Dezember 2004

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. 2002 II S. 2709) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 5 für die

Ukraine am 27. August 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2004 (BGBl. II S. 1684).

Berlin, den 23. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Doping**

Vom 30. Dezember 2004

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334; 2004 II S. 996) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Armenien am 1. Mai 2004
in Kraft getreten.

Es ist ferner nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für
Tunesien am 1. April 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2004 (BGBl. II S. 367).

Berlin, den 30. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 12. August 2002
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „ACS Defense, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-01-01)**

Vom 30. Dezember 2004

Die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 12. August 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-01) (BGBl. 2002 II S. 2824) ist nach ihrer Nummer 6 Satz 1

am 27. Dezember 2004

außer Kraft getreten. Der Vertrag Nr. DOCPER-AS-01-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ wurde am 27. Dezember 2004 beendet.

Berlin, den 30. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 24. Juni 2004
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cherokee Medical Services LLC“
(Nr. DOCPER-TC-14-01)**

Vom 30. Dezember 2004

Die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 24. Juni 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Medical Services LLC“ (Nr. DOCPER-TC-14-01) (BGBl. 2004 II S. 1408) ist nach ihrer Nummer 6 Satz 1

am 2. Dezember 2004

außer Kraft getreten. Der Vertrag Nr. DOCPER-TC-14-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „Cherokee Medical Services LLC“ wurde mit Wirkung vom 2. Dezember 2004 beendet.

Berlin, den 30. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-mazedonischen Abkommens über Soziale Sicherheit und
der Durchführungsvereinbarung hierzu**

Vom 30. Dezember 2004

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 zu dem Abkommen vom 8. Juli 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit (BGBl. 2004 II S. 1066) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 44

am 1. Januar 2005

in Kraft tritt.

Die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 8. Juli 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit (BGBl. 2004 II S. 1066, 1089) ist nach ihrem Artikel 13 Abs. 1

am 30. November 2004

in Kraft getreten. Sie ist nach ihrem Artikel 13 Abs. 2 ab dem 1. Januar 2005 anzuwenden.

Berlin, den 30. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom 3. Januar 2005

Das Europäische Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Bulgarien am 1. August 2004
nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung zur zuständigen Behörde
nach Artikel 5 Abs. 5:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 5, paragraph 5, of the Convention, the Republic of Bulgaria declares that the National Film Center at the Ministry of Culture has been designated as the competent authority.”

„Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens erklärt die Republik Bulgarien, dass als zuständige Behörde das Nationale Filmzentrum beim Kulturministerium bestimmt wurde.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2004 (BGBl. II S. 1685).

Berlin, den 3. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 3. Januar 2005

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär des Europarats Erklärungen zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) notifiziert:

Bulgarien am 11. Mai 2004 mit Wirkung vom selben Tage:

(Übersetzung)

„The Republic of Bulgaria declares that for the purposes of the Convention it defines to be judicial authorities the Courts, the public prosecutor's offices, the investigation authorities and the Ministry of Justice.”

„Die Republik Bulgarien erklärt, dass sie die Gerichte, das Büro des Generalstaatsanwalts, die Ermittlungsbehörden und das Justizministerium als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens festlegt.“

Das Vereinigte Königreich am 25. Mai 2004 mit Wirkung vom selben Tage nachstehende Änderung der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 2. September 1992, BGBl. II S. 1234):

(Übersetzung)

„The Government of the United Kingdom declares that the declaration made under Articles 11, 15, 21 and 22 of the Convention, on 29 August 1991, should henceforth read as follows:

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, dass die am 29. August 1991 nach den Artikeln 11, 15, 21 und 22 des Übereinkommens abgegebene Erklärung von nun an wie folgt lauten soll:

‘In respect of the Government of the United Kingdom and Northern Ireland, references to the ‘Ministry of Justice’ for the purposes of Article 11, paragraph 2, Article 15, paragraphs 1, 3 and 6, Article 21, paragraph 1, and Article 22 are to the Home Office (for England and Wales), the Crown Office (for Scotland) and the Northern Ireland Office (for Northern Ireland).

„Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland beziehen sich die Verweise auf das ‚Justizministerium‘ im Sinne des Artikels 11 Absatz 2, des Artikels 15 Absätze 1, 3 und 6 sowie des Artikels 21 Absatz 1 und des Artikels 22 auf das Home Office [Ministerium des Inneren] (für England und Wales), das Crown Office [Staatsanwaltschaft] (für Schottland) und das Northern Ireland Office [Nordirlandministerium] (für Nordirland).

The Government of the United Kingdom declares that, with reference to the declaration made under Article 24 of the Convention, on 29 August 1991, it also deems ‘The Commissioners of the Inland Revenue’ and ‘The Financial Services Authority’ to be judicial authorities for the purposes of the Convention, in addition to the authorities already listed.’ ”

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, dass sie mit Bezug auf die am 29. August 1991 nach Artikel 24 des Übereinkommens abgegebene Erklärung zusätzlich zu den bereits aufgelisteten Behörden die Commissioners of the Inland Revenue [Behörde für direkte Steuern] und die Financial Services Authority [Behörde für Finanzdienstleistungen] als Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens betrachtet.“

Finnland hat dem Generalsekretär des Europarats am 19. März 2004 mit Wirkung vom selben Tage die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 11 notifiziert (BGBl. 1981 II S. 318).

Die übrigen Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 27. März 1995, BGBl. II S. 347) bleiben davon unberührt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. September 2004 (BGBl. II S. 1610).

Berlin, den 3. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 3. Januar 2005

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Afghanistan am 28. Februar 2005
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

„Afghanistan will apply the Convention only to: (i) recognition and enforcement of awards made in the territory of another Contracting State; and (ii) differences arising out of legal relationships whether contractual or not which are considered as commercial under the national law of Afghanistan.“

„Afghanistan wird das Übereinkommen nur (i) auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind, und (ii) auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach dem innerstaatlichen Recht Afghanistans als Handelssachen angesehen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2003 (BGBl. II S. 1730).

Berlin, den 3. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern
von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation**

Vom 3. Januar 2005

Die Vereinbarung vom 14. September 1994 über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation (BGBl. 1997 II S. 1425) ist nach ihrem Artikel 3 Buchstabe b für

Estland am 15. Oktober 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2001 (BGBl. II S. 1282).

Berlin, den 3. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über die Entsendung eines deutschen Fußball-Sachverständigen**

Vom 3. Januar 2005

Die in Peking durch Notenwechsel vom 28. September 2004 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und der Staatlichen Hauptverwaltung für Sport der Volksrepublik China über die Entsendung eines deutschen Fußball-Sachverständigen ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. September 2004
in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Peking, den 28. September 2004

Sehr geehrter Herr Yuan Weimin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 24. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über kulturelle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Fußball-Sachverständigen vorzuschlagen:

1. Leistungen des Auswärtigen Amtes:

- a) Es entsendet auf seine Kosten (das heißt Personalkosten: Bezüge, Reisekosten für Dienstantritt und Abreise, für Heimaturlaub und für medizinische Behandlung außerhalb Chinas bei schwerwiegender Erkrankung und Ähnliches) einen Fußball-Sachverständigen für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Eintreffen des Sachverständigen in der Volksrepublik China; die Entsendungsdauer verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr bis zur maximalen Laufzeit von vier Jahren, sofern diese Vereinbarung nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.
- b) Der Sachverständige erhält Erholungs- und Heimaturlaub nach deutschem Recht.

2. Leistungen der Staatlichen Hauptverwaltung für Sport der Volksrepublik China:

- a) Sie stellt dem Sachverständigen für seine Aufgaben einen Dienstkraftwagen und dienstliche Geräte (zum Beispiel audiovisuelle Geräte, Computer oder Schreibmaschine, Sportgeräte) zur Verfügung und sorgt für die zollfreie Ein- und Ausfuhr des Umzugsgutes sowie aller Geräte, Ausrüstungsgegenstände und so weiter, die nicht zum Verbleib im Projekt bestimmt sind.
- b) Sie übernimmt die Kosten für die Unterbringung des Sachverständigen und seiner Familienmitglieder ab Ankunft in der Volksrepublik China und bis zum Ende des Tätigkeitszeitraums einschließlich der Bereitstellung einer möblierten Drei-Zimmer-Wohnung für den Experten und dessen Familie in einem Appartement-Komplex für ausländische Sportexperten in Peking zusätzlich zu der Unterkunft im Trainingslager in Xianghe.
- c) Sie übernimmt die Kosten für Dienstreisen des Sachverständigen innerhalb des Landes und bei Auslandsdienstreisen die Flugkosten, Tage- und Übernachtungsgelder vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland zu letzteren Reisen.
- d) Sie verpflichtet sich, den Sachverständigen gemäß dem gemeinsam vereinbarten Aufgabenprofil einzusetzen. Abweichungen können nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Betroffenen vorgenommen werden. Sie stellt dem Sachverständigen spätestens sechs Monate nach Projektbeginn mindestens eine unter Beteiligung des Sachverständigen und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Peking ausgewählte geeignete chinesische Partnerfachkraft zur Seite, die die Arbeit des Sachverständigen nach Ablauf dieser Vereinbarung weiterführen soll; wenn die Bedürfnisse der Arbeit es konkret erfordern, kann nach Konsultation mit dem Experten diesem ein weiterer chinesischer Experte als Partnerfachkraft gestellt werden.
- e) Sie trägt die Kosten für mindestens drei Trainings- und drei Ausbildungslehrgänge des Sachverständigen pro Jahr und weist die zuständigen Behörden an, den Sachverständigen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zu den Lehrgangskosten zählen insbesondere die An- und Abreisekosten der Teilnehmer, ihre Unterkunft und Verpflegung am Lehrgangsort sowie örtliche Transportkosten.
- f) Sie sorgt dafür, dass alle Teilnehmer, das heißt Sportler, Trainer, Studenten und Schüler zu Lehrgängen des Sachverständigen vom Unterricht beziehungsweise von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden.
- g) Sie stellt dem Sachverständigen ein vollständig eingerichtetes und ausgestattetes Büro zur Erledigung schriftlicher Arbeiten sowie eine Person als Schreibkraft und Dolmetscher/Übersetzer zur Verfügung.
- h) Sie ist damit einverstanden, dass der Sachverständige nach Absprache mit den zuständigen Behörden und Stellen des Gastlandes für eine Dauer von bis zu sechs Wochen pro Jahr für andere Aufgaben der Sportförderung außerhalb der Volksrepublik China eingesetzt wird. Die Entsendungsdauer gemäß Nummer 1 Buchstabe a wird um diese Zeiten verlängert.

3. Der Sachverständige hat in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen in der Volksrepublik China folgende Aufgaben:
- a) den Auf- und Ausbau des Fußballsports auf der Regional- und der Verbandsebene unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit zu unterstützen,
 - b) Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter aus- und fortzubilden,
 - c) Lehrmaterial zu erarbeiten und vorzubereiten,
 - d) ein Instrumentarium zu Sichtung und Förderung des Fußballspornachwuchses zu entwickeln,
 - e) die Partnerorganisationen in organisatorischen und verwaltungstechnischen Fragen zu beraten,
 - f) bei der Planung, Organisation und Durchführung von Meisterschaften auf allen Ebenen beratend mitzuwirken,
 - g) während der Zeit des Mannschaftstrainings für Mannschaften aller Stufen (außer der Nationalmannschaft) an der Anleitung von Training und der Ausbildung von Trainern teilzunehmen.

Dieser Aufgabenkatalog ist unter Bezug auf Nummer 2 Buchstabe d gemeinsam zwischen den deutschen und den Partnerorganisationen aus der Volksrepublik China zu spezifizieren.

4. a) Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung seiner Leistungen das Nationale Olympische Komitee für Deutschland, NOK, Frankfurt/Main.
- b) Das Nationale Olympische Komitee der Volksrepublik China gewährleistet die Durchführung des Vorhabens in China.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher, englischer und chinesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Staatliche Hauptverwaltung für Sport der Volksrepublik China mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre das Einverständnis Ihrer Hauptverwaltung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und der Staatlichen Hauptverwaltung für Sport der Volksrepublik China bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Yuan Weimin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Volker Stanzel

Seiner Exzellenz
dem Leiter
der Staatlichen Hauptverwaltung für Sport
Herrn Yuan Weimin
Peking

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 3. Januar 2005

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidshan	am 9. Dezember 2004
Usbekistan	am 14. November 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. II S. 1612).

Berlin, den 3. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Dritten Zusatzprotokolls
zum deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 16. Juni 1959**

Vom 6. Januar 2005

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 4. Juni 2004 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (BGBl. 2004 II S. 1653) wird bekannt gemacht, dass das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 8 Abs. 2

am 30. Dezember 2004

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Berlin am 30. Dezember 2004 ausgetauscht.

Berlin, den 6. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag**

Vom 7. Januar 2005

Das Umweltschutzprotokoll vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (BGBl. 1994 II S. 2478; 1997 II S. 708) ist mit seinen Anlagen nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 24. September 2004
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“The Czech Republic accepts the jurisdiction of the International Court of Justice and of the Arbitral Tribunal under Article 19, paragraph 1, of the Protocol on Environmental Protection to the Antarctic Treaty, done at Madrid on October 4, 1991.”

„Die Tschechische Republik erkennt im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 des am 4. Oktober 1991 in Madrid beschlossenen Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs und des Schiedsgerichts an.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 71).

Berlin, den 7. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 7. Januar 2005

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Äthiopien am 1. Juni 2005
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. August 2004 (BGBl. II S. 1283).

Berlin, den 7. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 11. Januar 2005

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Rumänien am 1. Juni 2002
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 3, sub-paragraph 2.a, this Convention shall not apply to the processing of personal data which are included in a data base when:

- a) the automatic processing is realized in the framework of activities in the field of national defence and national security, which are performed within the limits and with the restrictions established by the law;
- b) the automatic processing of personal data concerns data obtained from documents accessible to the public, in accordance with the law;
- c) the automatic processing of personal data are realized by natural persons exclusively for their personal use, if those data are not to be disclosed.

In accordance with Article 3, sub-paragraph 2.c, the Convention shall also apply to the non-automatic processing of personal data which are part of a data base or which are to be included in such a data base.

In accordance with Article 13 of the Convention, the national competent authority is:

the Ombudsperson
3-5 Iancu de Hunedoara Avenue
sector 1, Bucharest, postal code 71204
tel: 231 50 01/fax: 231 50 00

This Convention shall also apply to the automatic processing of personal data realized within the framework of the legitimate activities of any foundation, association or any other non-profit organization having political, philosophical, religious or trade-union character, under condition that

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a findet das Übereinkommen nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung, die in einer Datenbank enthalten sind, wenn

- a) die automatische Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten im Bereich der nationalen Verteidigung und der nationalen Sicherheit erfolgt, welche in den Grenzen und mit den Einschränkungen durchgeführt werden, die rechtlich vorgesehen sind;
- b) die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dem Recht Daten betrifft, die aus öffentlich zugänglichen Dokumenten stammen;
- c) die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen ausschließlich für ihren persönlichen Gebrauch erfolgt, sofern diese Daten nicht offen gelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c findet das Übereinkommen auch auf die nichtautomatische Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung, die Teil einer Datenbank sind oder in eine Datenbank aufgenommen werden sollen.

Die zuständige nationale Behörde nach Artikel 13 des Übereinkommens ist:

die Ombudsperson [Person, die die Rechte der Bürger(innen) gegenüber den Behörden wahrnimmt]
3-5 Iancu de Hunedoara Avenue
sector 1, Bukarest, 71204
Tel.: 231 50 01/Fax: 231 50 00

Das Übereinkommen findet auch auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung, die im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeit einer Stiftung, Vereinigung oder anderer Organisationen ohne Erwerbscharakter, die politischer, weltanschaulicher, religiöser oder gewerk-

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

the concerned person be a member of this organization or has constant relations with it regarding the specific activity of the organization and that the data shall not be disclosed to a third party without prior consent of the concerned person.”

schaftlicher Natur sind, erfolgt, unter der Bedingung, dass die betroffene Person Mitglied der jeweiligen Organisation ist oder ständige mit deren spezifischer Tätigkeit verbundene Beziehungen zu ihr unterhält und dass die Daten Dritten gegenüber nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person offen gelegt werden dürfen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2004 (BGBl. II S. 1440).

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer